

I
01
Herrn Nemitz

Antrag Drucksache Nr.: 01828/2026 der AfD-Fraktion
Betreff: Neubesetzung von führenden Leitungsstellen in Verwaltung und kommunalen Unternehmen

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bei der Neubesetzung von führenden Leitungsstellen in Verwaltung und kommunalen Unternehmen (Werkleitung, Geschäftsführung, Fachdienstleitung)

- 1) die Stellen extern auszuschreiben.
- 2) alle für die Besetzung der Stelle geeigneten Personen durch eine externe Personalagentur auf ihre persönliche und insbesondere auch fachliche Eignung zu testen.

Die damit beauftragte Personalagentur darf

- a) keinerlei geschäftliche oder private Verbindungen zu einer Person aus der Verwaltungsspitze, der Leitungsebene kommunaler Unternehmen oder zu einem der Bewerber haben. Eine entsprechende Erklärung ist von diesen Personen und der Personalagentur schriftlich vor Beauftragung der Personalagentur abzugeben.
- b) keinerlei geschäftliche oder private Verbindungen zu einer Person aus der Führungsebene eines Unternehmens haben, das in Geschäftsbeziehungen zur Landeshauptstadt oder den städtischen Unternehmen und Gesellschaften steht. Die Personalagentur hat dies vor Vergabe des Auftrages schriftlich zu bestätigen.
- 3) Der Oberbürgermeister wird zusätzlich mit einer Prüfung auf bestehende geschäftliche oder private Verbindungen zwischen dem obengenannten Personenkreis, der Personalagentur und den Bewerbern im Rahmen der Möglichkeiten vor Vergabe der Auftragsleistung beauftragt.
- 4) Die Ergebnisse der Prüfungen sind dem Hauptausschuss und der Stadtvertretung vor der Beschlussfassung über die Besetzung der Leitungsstellen vorzulegen.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

Der Beschlusspunkt 1 des Antrags ist rechtlich zulässig. Gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 5 KV MV ist eine Entscheidung über eine grundsätzlich externe Ausschreibung für zukünftige Verfahren als Grundsatzentscheidung über Personalverfahren für Leitende Bedienstete im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften möglich.

Der Antrag ist in den Punkten 2, 3 und 4 rechtlich nicht zulässig, da die Punkte über den Grundsatz nach § 22 Abs. 3 Nr. 5 KV MV hinaus gehen und in die nach § 38 Abs. 7 KV MV garantierte Organisationshoheit des Oberbürgermeisters eingreifen.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: -

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Nicht erforderlich.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

-

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Ablehnung Aus organisatorischer Sicht erscheint eine zwingende externe Ausschreibung von Leitungsstellen nicht sachgerecht. Die Entscheidung über eine interne, externe oder gestufte Ausschreibung sollte einzelfallabhängig anhand des konkreten Stellenprofils, der Bewerberlage, sowie der Wirtschaftlichkeit des Verfahrens getroffen werden.

Eine zunächst interne Ausschreibung stärkt die Motivation und Bindung vorhandener Führungskräfte, unterstützt eine gezielte Personalentwicklung und Nachfolgeplanung und nutzt vorhandenes Organisationswissen. Sie steht dem Grundsatz der Bestenauslese nicht entgegen, sofern ein sachgerechtes Anforderungsprofil zugrunde gelegt und die Auswahlentscheidung nachvollziehbar nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung dokumentiert wird.

Erst wenn keine geeignete interne Bewerbung vorliegt, ein externer Marktvergleich erforderlich erscheint oder besondere Gründe der Transparenz, Neutralität oder Fachlichkeit dies nahelegen, sollten Leitungsstellen sofort extern ausgeschrieben und gegebenenfalls eine externe Personalagentur eingebunden werden. Dadurch werden Bestenauslese, Wirtschaftlichkeit, Verfahrensdauer und Personalentwicklung angemessen miteinander in Ausgleich gebracht. Eine pauschale Verpflichtung zur externen Ausschreibung und externen Eignungsprüfung für alle vergleichbaren Besetzungsverfahren würde demgegenüber die organisatorische Flexibilität einschränken, zusätzliche Kosten verursachen und interne Entwicklungsperspektiven schwächen. Sachgerechter ist daher ein gestuftes Verfahren: zunächst intern, sodann bei Bedarf extern.

Bernd Nottebaum